

Öffentliche Bekanntmachung

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kolpingstadt Kerpen (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2012**

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 11.12.12. folgende 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 21.04.2008 beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

**§ 6 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Münzgeld- und Geldscheinekasse). Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Münzgeld- und Geldscheinekasse) zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) und Dispenserentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Der Steuersatz beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 2. Buchst. a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 € pro Apparat und Monat,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 Buchst. b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses pro Apparat und Monat, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € pro Apparat und Monat.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung in Bezug auf § 6 Abs.1 S.1 bis 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung in Bezug auf § 6 Abs.1 S.4 Ziffer 1 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 20.12.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin